

## ***Satzung***

### ***über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten***

#### **§ 1**

##### ***Geltungsbereich***

Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Satzung aufgeführten Personenkreis in angeführter Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhten Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers in der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) gleich welcher Art (z. B. Telefon, Nahverkehr, Reinigung usw.) abgegolten.

#### **§ 2**

##### ***Verdienstausschlag***

(1) Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen ist der Arbeitgeber oder Dienstherr verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Stadt Ribnitz-Damgarten ersetzt, soweit nicht ein Kostenersatz durch das Land erfolgt.

(2) Einem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstausschlag auf der Grundlage dieser Satzung ersetzt. Die Verdienstausschlagentschädigung beträgt 20 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Bei selbstständig Tätigen ist im Allgemeinen die ausdrückliche Versicherung des Berechtigten ausreichend, wenn ein weitergehender Nachweis nicht erbracht werden kann. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstausschlag diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet.

#### **§ 3**

##### ***Entschädigung der Mitglieder der FFW***

(1) Den Funktionsträgern der FFW werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gewährt:

a) Gemeindeführer	170 €
b) Zugführer Zug I	110 €
c) Zugführer Zug II	110 €
d) Gruppenführer	80 €
e) Staffelführer	60 €

(2) Personen mit besonderen Aufgaben werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gewährt:

	<u>Anzahl</u>	
a) Gerätewarte	6	40 €
b) Jugendfeuerwehrwarte	4	30 €
c) Ausbildungsleiter	2	30 €
d) Sicherheitsbeauftragter	1	30 €
e) Pressesprecher	1	30 €

Die Zuweisung bzw. Bestätigung der Personen mit besonderen Aufgaben erfolgt durch das Stadtkommando.

(3) Die Stellvertreter der in Abs. 1 genannten Funktionsinhaber erhalten eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der an die Funktionsinhaber gezahlten Aufwandsentschädigungen beträgt. Für die Dauer einer tatsächlichen Amtsausführung wird die Entschädigung bis zur vollen Höhe gemäß Abs. 1 gezahlt.

#### **§ 4**

#### ***Wegfall der Aufwandsentschädigung***

- (1) Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Funktionsausübung zu zahlen.
- (2) Wird die Funktion länger als drei Monate nicht ausgeführt, entfällt die Entschädigung ab dem vierten Monat.

*Die Satzung ist in dieser Fassung am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.*